

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 21

Jahrgang 61

Erscheinungstag 17.10.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
66	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung und Tagesordnung zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Greven am 25.10.2023	190 - 193
67	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Greven VI – Maestrup am 08.11.2023	194
68	Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts zur Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz	195 - 197
69	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides	198
70	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige	199
71	KORREKTUR Die öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt Greven erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Greven vom 21.09.2023. Der Bekanntmachungstext war fehlerhaft; daher erfolgt nun eine erneute Bekanntmachung	200 - 201

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

An die
Mitglieder des
Rates
48268 Greven

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 20. Sitzung des **Rates** der Stadt Greven ein. Die Sitzung beginnt am

Mittwoch, 25.10.2023, um 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Greven,
Rathausstraße 6, 48268 Greven.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Aufruf der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 06.09.2023**
2. **Fragerecht der Einwohner**
3. **Anregungen und Beschwerden**
4. **Eingänge und Mitteilungen**
5. **GrevenPass - aktuelle Informationen**
Vorlagennr. 219/2023
6. **Seniorenbeirat - aktuelle Informationen**
Vorlagennr. 201/2023
7. **Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte der Stadt Greven;**
hier: Aussetzen der Anwendbarkeit
Vorlagennr. 227/2023
8. **Haushalts- und Finanzplanung**
- 8.1 **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024**
Vorlagennr. 278/2023
- 8.2 **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024**
Vorlagennr. 265/2023
9. **Beteiligungsmanagement**
- 9.1 **Zielvereinbarungen zwischen der Stadt Greven und den Beteiligungen**

Vorlagennr. 277/2023
10. **Bericht über den Stand der Projekte der Stadt Greven**
Stand: September 2023
Vorlagennr. 267/2023
11. **Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST): Aufnahme einer weiteren Gesellschafterin (hier: die Stadt Steinfurt) sowie Anpassung des Gesellschaftsvertrages**
Vorlagennr. 260/2023
12. **Satzungen/Richtlinien**

- 12.1 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Greven (Elternbeitragsatzung)**
Vorlagenr. 228/2023
- 12.2 **Richtlinie für die Vergabe von Gewerbegrundstücken für das Gewerbegebiet Gutenbergstraße**
Vorlagenr. 178/2023
- 12.3 **Neufassung der Baumschutzsatzung für die Stadt Greven**

Vorlagenr. 2/2023 1. Ergänzung
- 13. **Umbesetzung Ausschüsse/Aufsichtsräte**
- 13.1 **Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der SPD-Fraktion**
Vorlagenr. 280/2023 (Die Vorlage wird nachversandt!)
- 14. **Anträge nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates**
- 14.1 **Ausweisung externer Beratungsleistungen und Projektbegleitungen im Haushaltsplan und in Vorlagen;**
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.09.2023 (Eingang 04.10.2023)
Vorlagenr. 281/2023
- 14.2 **Prüfung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Ausschreibung der Kommunalen Wärmeleitplanung;**
Antrag der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNEN und SPD vom 09.10.2023 (Eingang 11.10.2023)
Vorlagenr. 282/2023
- 15. **Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates**

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. **Aufruf der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Rates vom 06.09.2023**
- 2. **Eingänge und Mitteilungen**
- 3. **Grundstücksangelegenheiten**
- 3.1 **Festlegung des Verkaufspreises für gewerbliche Grundstücke im Gewerbegebiet "Nördliche Erweiterung Gutenbergstraße"**

Vorlagennr. 272/2023

4. **Personalangelegenheiten**
5. **Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates**

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN VI - MAESTRUP
48268 GREVEN

Jagdvorsteher:
Ludger Wigger
Maestruper Brook 8
48268 Greven

Jagd VI Karl Diekhoff Hauptmannstr.8 48268 Greven

An die
Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft
Greven VI – Maestrup

Greven, 17. Okt. 2023

Zur nächsten ordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Greven VI - Maestrup

am Mittwoch, dem 08. November 2023 um 19.00 Uhr
beim Jagdgenossen Franz Becker, Maestruper Brook 12
48268 Greven

lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 15. Nov. 2021
3. Rechnungslegung für 2021/22; 2022/23;
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
5. Beschlussfassung, das der Haushaltsplan und die Rechnungs-
legung entsprechend § 14.Abs.1 und 2 der Satzung ab 2024
jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt.
6. Festsetzung der Haushaltspläne für 2023/24 und 2024/26;
7. Wahl des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter
8. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
9. Aussprache und Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab
dem 01. April 2024
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

JAGDGENOSSENSCHAFT GREVEN VI - MAESTRUP

Ludger Wigger
Jagdvorsteher

i. A. Karl Diekhoff
Geschäftsführer

Widerspruchsrecht zur Datenweitergabe nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 nimmt das Bürgerbüro der Stadt Greven schriftlich oder zur Niederschrift entgegen. (Ein entsprechender Vordruck ist auf der Internetseite der Stadt Greven unter www.greven.net veröffentlicht.)

Stadt Greven
Bürgerbüro (Zimmer B15)
Rathausstraße 6
48268 Greven

Greven, den 17.10.2023

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides

Gegen Herrn Ali Al Aboud Al Khuder zuletzt wohnhaft in 48268 Greven, Wentruper Mark 24a, ist ein Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 12.09.2023 (Az.: 5012-485007/12HA) ergangen.

Der Bescheid kann von der Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer B228 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 17.10.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige

Gegen Herrn Boris Ediage Kome, geb. 24.07.1993 in Baseng / Kamerun, letzter Aufenthalt Rua Abel Viana, 35 Gambelas Faro, 8005-226 Faro Portugal, ist eine Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 14.08.2023 (Az.: 301308/UVG-KU) ergangen.

Die Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung, Zahlungsaufforderung und Rechtswahrungsanzeige wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 17.10.2023

Stadt Greven

Der Bürgermeister

gez.

Dietrich Aden

1. Satzungsänderung vom 06.09.2023 zur Satzung für das Jugendamt Greven vom 30.10.2014

Präambel

Aufgrund des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2020 hat der Rat der Stadt Greven am 29.10.2014 die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven beschlossen. Am 06.09.2023 wurde mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven vom 29.10.2014 beschlossen.

§ 3

Beratende Mitglieder

10. ein/e Vertreter / in des Beirats für Menschen mit Behinderung, der / die vom Beirat für Menschen mit Behinderung bestellt wird.

Für die Mitglieder 4. – 10. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 13

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven tritt mit Wirkung mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Greven in der Fassung vom 30.10.2014 außer Kraft.~~

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, 21.09.2023

gez.

Dietrich Aden
Bürgermeister